

06.12.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung für ein härteres Vorgehen im Kampf gegen Wohnungseinbrecher

I. Sachverhalt:

Im Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen 62.362 Wohnungseinbrüche verübt – so viele wie nie zuvor in der Geschichte unseres Bundeslandes. Seit dem Amtsantritt von Innenminister Ralf Jäger im Jahr 2010 hat sich die Zahl der jährlich registrierten Wohnungseinbrüche in Nordrhein-Westfalen damit um 39 Prozent erhöht. Die dramatische Entwicklung auf diesem Gebiet wird deutlich, wenn man die Einbruchszahlen Nordrhein-Westfalens in Relation zu anderen Bundesländern setzt. Um auch nur annähernd das nordrhein-westfälische Deliktsniveau des Jahres 2015 zu erreichen, muss man alle Wohnungseinbrüche zusammenrechnen, die im vergangenen Jahr in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt begangen wurden (= 62.082 Wohnungseinbrüche). In diesen Bundesländern leben zusammen jedoch 30 Millionen Einwohner mehr als in Nordrhein-Westfalen.

Vor diesem Hintergrund hat die CDU-Fraktion am 28. Juni 2016 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls vorgelegt (Drs. 16/12344). Darin werden zahlreiche konkrete Vorschläge unterbreitet, mit deren Hilfe die Schlagkraft der nordrhein-westfälischen Polizei im Kampf gegen Wohnungseinbrecher spürbar und nachhaltig erhöht werden kann. Dieses Maßnahmenpaket kann vom Land Nordrhein-Westfalen in alleiniger Zuständigkeit beschlossen und umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob es im Bundesrecht Stellschrauben gibt, die für einen erfolgreichen Kampf gegen professionelle Einbrecherbanden gegebenenfalls neu justiert werden müssen.

Der Freistaat Bayern hat diese Stellschrauben bereits zu Beginn des Jahres 2015 identifiziert und dem Bundesrat den Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz betreffend den Wohnungseinbruchdiebstahl vorgelegt (BR-Drs. 30/15). Dieser sah zum einen vor, dass die gesetzgeberische Anerkennung minder schwerer Fälle mit deutlich reduzierten Strafraumen für den Wohnungseinbruchdiebstahl gestrichen wird. Zum anderen zielte der bayerische Gesetzentwurf darauf ab, den Kreis der nach der Strafprozessordnung (StPO) möglichen

Datum des Originals: 06.12.2016/Ausgegeben: 06.12.2016

Ermittlungsmethoden in Fällen des Wohnungseinbruchs zu erweitern. Weil auch Wohnungseinbrecher im Zusammenhang mit der Tatbegehung nicht selten Telekommunikationsmittel nutzen, etwa um mit Tatbeteiligten oder Nutznießern der Tat in Verbindung zu treten, sollte der Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) nach dem Willen Bayerns in den Katalog der „schweren Straftaten“ aufgenommen werden, die gemäß § 100a StPO die Möglichkeit einer Telekommunikationsüberwachung eröffnen und nach § 100f Abs. 1, § 100g Abs. 1 Nr. 1, § 100i Abs. 1 StPO auch Bedeutung für weitere Ermittlungsmaßnahmen haben.

Bedauerlicherweise hat die nordrhein-westfälische Landesregierung den bayerischen Gesetzentwurf am 27. März 2015 im Rechtsausschuss des Bundesrates abgelehnt. Auf Nachfrage der CDU-Fraktion erklärte Justizminister Kutschat, dass diese Ablehnung von der Landesregierung insgesamt getragen werde. Wörtlich sagte der Minister: „Innerhalb der Landesregierung bestehen keine unterschiedlichen Positionen zur Bewertung der bayerischen Gesetzesinitiative“ (Drs. 16/8439, S. 2).

Innenminister Jäger scheint in dieser Frage jedoch anderer Ansicht zu sein als sein Kabinettskollege. Dafür spricht die „Gemeinsame Erklärung der SPD-Innenminister und -senatoren zur Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen vom 7. November 2016“, die auch vom nordrhein-westfälischen Innenminister Jäger mitgetragen wurde. Darin heißt es u.a.: „Zudem sollte der Straftatenkatalog des § 100a StPO um das typische Seriendelikt des Wohnungseinbruchdiebstahls ergänzt werden, um die Ermittlungserfolge deutlich zu erhöhen“ – dieser Passus entspricht exakt dem Regelungsinhalt der bayerischen Gesetzesinitiative, die der nordrhein-westfälische Justizminister im Rechtsausschuss des Bundesrates abgelehnt hat.

Angesichts der offensichtlichen Uneinigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregierung in Bezug auf Strafrechtsverschärfungen im Bereich des Wohnungseinbruchskriminalität ist es umso erfreulicher, dass sich die Spitzen der Großen Koalition auf Bundesebene kürzlich darauf verständigt haben, entsprechende Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung von Bundesjustizminister Heiko Maas und Bundesinnenminister Thomas de Maizière soll in den kommenden Wochen Details dazu ausarbeiten. Dabei stehen die folgenden Vorhaben auf der Agenda:

- Abschaffung des minder schweren Falles (§ 244 Abs. 3 StGB) beim Wohnungseinbruchdiebstahl,
- Qualifizierung des Wohnungseinbruchdiebstahls gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Verbrechenstatbestand gemäß § 12 Abs. 1 StGB,
- Aufnahme des Wohnungseinbruchdiebstahls gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB in den Katalog des § 100g StPO zur Erhebung von speicherpflichtigen Verkehrsdaten,
- Ergänzung der Katalogtaten des § 100a StPO um den Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Burkhard Lischka, innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, signalisierte bereits vorab Zustimmung zu dem Vorhaben: „Einer etwaigen Strafrechtsverschärfung werden wir uns nicht verschließen“, so Lischka in der Welt am Sonntag vom 06. November 2016.

II. Der Landtag stellt fest:

- 1.) Angesichts des im vergangenen Jahr erreichten historischen Höchststandes an Wohnungseinbrüchen in Nordrhein-Westfalen war es ein grober Fehler der Landesregierung, den Gesetzentwurf des Freistaates Bayern für ein

Strafrechtsänderungsgesetz betreffend den Wohnungseinbruchdiebstahl (BR-Drs. 30/15) im Rechtsausschuss des Bundesrates abzulehnen.

- 2.) Der Landtag begrüßt, dass die SPD-Innenminister und -senatoren der Länder in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 07. November 2016 zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls Positionen von CDU und CSU übernommen und sich ebenfalls dafür ausgesprochen haben, den Straftatenkatalog des § 100a StPO um das typische Serielikt des Wohnungseinbruchdiebstahls zu ergänzen.
- 3.) Der Landtag begrüßt darüber hinaus die Einrichtung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die unter der Leitung des Bundesjustizministers und des Bundesinnenministers mit der Ausarbeitung folgender Regelungen beauftragt wurde:
 - Abschaffung des minder schweren Falles (§ 244 Abs. 3 StGB) beim Wohnungseinbruchdiebstahl,
 - Qualifizierung des Wohnungseinbruchdiebstahls gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Verbrechenstatbestand gemäß § 12 Abs. 1 StGB,
 - Aufnahme des Wohnungseinbruchdiebstahls gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB in den Katalog des § 100g StPO zur Erhebung von speicherpflichtigen Verkehrsdaten,
 - Ergänzung der Katalogtaten des § 100a StPO um den Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1.) sowohl dem Rechts- als auch dem Innenausschuss des Landtags zeitnah einen schriftlichen Bericht zu der Frage vorzulegen, wie die Landesregierung insgesamt zu den Plänen der Bundesregierung bezüglich einer Strafrechtsverschärfung im Bereich der Wohnungseinbruchskriminalität steht,
- 2.) sich konstruktiv in die Arbeit der o.g. Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzubringen und
- 3.) den zuständigen Fachausschüssen des Landtags unaufgefordert und regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten dieses Gremiums zu berichten.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Jens Kamieth
Theo Kruse

und Fraktion